



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnshausen zur Umweltrevision einer

Anlage zur Bodensanierung

vom 16.10.2024

Betreiber: Firma Lobbe Umweltservice GmbH & Co KG,
am Standort Tiegelstr. 10, 58093 Hagen

Die Firma Lobbe Umweltservice GmbH & Co KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Aufbereitung von Böden, eine Anlage zur Aufbereitung von Altholz-Abfällen, Lampensortierungsanlage und ein Lager von gefährlichen / nicht gefährlichen Abfällen.

Datum der Überwachung: 24.06.2024

Vor-Ort-Aufwand: 13,5 Personenstunden

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 16,5 Personenstunden

Gesamtaufwand: 30,0 Personenstunden

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnshausen, Dezernat 52

Beteiligte Behörden: Fachdezernat 52-AwSV,
52-Abfallstromkontrolle

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Luft- und Lärmemissionen, Boden (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV), Abfallentsorgung (angenommene und entsorgte Abfälle)

Grundlage der Überprüfung: § 52 BImSchG

Ergebnis der Überprüfung: 1 geringfügiger Mangel

Geringfügiger Mangel im Bereich Immissionsschutz

Die Abluftreinigungsanlage der Bodensanierung war im Überprüfungszeitraum nicht eingeschaltet. Da das Hallentor währenddessen geschlossen war, konnten jedoch keine oder nur geringfügige Mengen an Stäuben aus der Halle austreten (Verstoß gegen die Nebenbestimmung III.4.4 des Genehmigungsbescheides 52.1.21-2.914.1/93 vom 31.03.1995 in Verbindung mit der Anordnung nach § 17 BImSchG, Az. 34.1_Ry, vom 22.03.2006)

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde während des Inspektionstermins sowie durch ein Revisions-schreiben am 23.08.2024 zur umgehenden Einschaltung der Abluftreinigungsanlage aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.